

Wichtige Hinweise zur Hundesteuer

1. Hundesteuermarken

Die beiliegenden Hundesteuermarken mit der Jahreszahl 2001 gelten von 01.01.2001 bis 31.12.2003. Außerhalb des vom Halter bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufende anzeigepflichtige Hunde sind mit einer gültigen und deutlich sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

Für jeden gemeldeten Hund wird eine Hundesteuermarke kostenlos ausgegeben. Sie ist Eigentum der Stadt Heidenheim. Wird eine Marke verloren oder unbrauchbar, muss der Hundehalter eine Ersatzmarke bei der Steuerabteilung der Stadt Heidenheim anfordern.

Dafür werden folgende Gebühren erhoben:	2001	15,00 DM
	Ab 2003	10€

Wird eine in Verlust geratene Marke wieder gefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

Hundezüchter, die zur Zwingersteuer herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.

Endet eine Hundehaltung, ist die Hundesteuermarke mit der Abmeldung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben.

II. Gefährliche Hunde

Ab dem 01.01.2001 gilt die neue Satzung der Stadt Heidenheim über die Erhebung der Hundesteuer. In dieser wird für sog. gefährliche Hunde ein erhöhter Steuersatz eingeführt. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind insbesondere Hunde, die folgenden Rassen angehören, sowie Kreuzungen bis zur ersten Elterngeneration (Vater-/Muttertier) mit Hunden folgender Rassen:

- | | | |
|-----------------------------------|---------------------|------------------------|
| 1. American Staffordshire Terrier | 5. Mastiff | 9. Bullmastiff |
| 2. Staffordshire Bull Terrier | 6. Dogo Argentino | 10. Tosa Inu |
| 3. Bordeaux Dogge | 7. Mastino Espanol | 11. Mastino Napoletano |
| 4. Bullterrier | 8. Pit Bull Terrier | 12. Fila Brasikiro |

III Anzeigepflicht

Wer bereits einen gefährlichen Hund hält, muss dies der Steuerabteilung der Stadt Heidenheim, Grabenstr. 15, 89522 Heidenheim bis spätestens 01. Februar 2001 unter Angabe der Hunderasse schriftlich melden.

Darüber hinaus gilt für jeden Hundehalter, dass er den Beginn, das Ende oder eine Veränderung der Hundehaltung innerhalb eines Monats bei der Stadt anzeigen muss.

IV. Ordnungswidrigkeiten

Wer den Bestimmungen zum Tragen der Hundesteuermarken oder den Anzeigepflichten vorsätzlich oder leichtfertig nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig. Dies kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Mit freundlichen Grüßen Ihre Steuerabteilung